

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Walldürn vom 25.11.1996 - 3. Änderung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 11.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Walldürn beschlossen:

I.

§ 6 Steuerbefreiungen wird wie folgt ergänzt:

§ 6 Steuerbefreiungen

(4) Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

II.

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Walldürn vom 25.11.1996 tritt zum 01. Juli 2022 in Kraft.

*Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Walldürn, den 11. April 2022

Für den Gemeinderat:

Markus Günther  
Bürgermeister